

Berufliche Unfallvers./ Arbeitgeberhaftpflicht

Workers' Compensation und Employers' Liability – Eine Einführung

Beschäftigt man sich mit internationalen industriellen Haftpflichtprogrammen, so begegnen einem unweigerlich die Begriffe „Workers' Compensation“ und „Employers' Liability“. Die Deutsche Rück bietet einen kurzen Einstieg in das Thema berufliche Unfallversicherung und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung.

SITUATION IN DEUTSCHLAND

In Deutschland sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern über das gesetzlich verankerte System der Sozialversicherung durch verschiedene Berufsgenossenschaften abgesichert. Erleidet jemand während seiner beruflichen Tätigkeit einen Personenschaden oder erkrankt er im Laufe seines Arbeitslebens an einer der anerkannten Berufskrankheiten, so stehen dem Betroffenen Ansprüche gegen die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu. Darüber hinaus regelt das SGB VII, dass weitergehende Ansprüche, z. B. gegen die verursachenden Firmeninhaber oder Arbeitskollegen, ausgeschlossen sind (sog. Haftungsprivileg des Unternehmers und der Arbeitskollegen). Das SGB VII regelt auch, dass ein Regress der Sozialversicherungsträger gegen die zuvor genannten Personengruppen nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein soll, z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Doch sichern deutsche Betriebshaftpflichtversicherungen dieses Risiko überhaupt ab und wenn ja, wie? In vielen Betriebshaftpflichtkonzepten ist zumindest der Regress des Unternehmers und der Leitungspersonen mitversichert. Im Klartext bedeutet dies, dass im Falle eines von einem Arbeitgeber grob fahrlässig verursachten oder mitverursachten Arbeitsunfalls Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen verbleibt aber in den allermeisten Fällen das Risiko aus Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen im System der gesetzlichen Unfallversicherung.

WORKERS' COMPENSATION

Der Begriff „Workers' Compensation“ oder „Work Cover“ (WC) kann sehr vielfältig ausgelegt werden. Im Allgemeinen steht er im Zusammenhang mit dem Haftungsrisiko US-amerikanischer Arbeitgeber. Darüber hinaus taucht er regelmäßig im Zusammenhang mit internationalen Haftpflichtprogrammen auf.

Bei der Workers' Compensation Insurance handelt es sich um eine zumeist gesetzlich vorgeschriebene, jedoch privatwirtschaftlich organisierte (Unfall-/Kranken-) *Pflichtversicherung*, die das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abdeckt, für die der Arbeitgeber in der Regel verschuldensunabhängig haftet. Die Workers' Compensation Insurance ist nicht Bestandteil einer Betriebshaftpflichtversicherung/CGL, sondern wird – in den USA – separat und zumeist gemeinsam mit einer Employers' Liability-Deckung abgeschlossen. Im Fall eines Schadeneintritts erhält der Arbeitnehmer bis zu einer bestimmten gesetzlich festgelegter Höchstgrenze von üblicher Weise Zweidrittel seiner bisherigen Bezüge für eine zuvor festgelegte Dauer. Kurz gesagt, versichert die Workers' Compensation Insurance die notwendigen medizinischen Kosten und verlorenen Gehälter, nicht aber sonstige Folgekosten oder Schmerzensgeld. Über die Kompensation entscheidet kein Gericht, sondern eine staatliche Kommission.

Bei Abschluss bzw. Miteinbeziehung in eine WC-Deckung sind z. B. in den USA persönliche Ansprüche gegen das Unternehmen oder einen Verursacher üblicherweise automatisch ausgeschlossen. Arbeitnehmer profitieren davon, dass der Arbeitgeber fast immer zum Abschluss einer WC verpflichtet und er deshalb nicht gezwungen ist, den Arbeitgeber zu verklagen, da eine verschuldensunabhängige Leistungspflicht besteht und somit die Anspruchsvoraussetzungen recht niedrig angesetzt sind. Für Arbeitgeber hingegen besteht der Vorteil vor allem darin, dass geschädigte oder verletzte Angestellte nun nicht mehr privat Klage, beispielsweise bei Geschworenengerichten, erheben können und sie so unter Umständen der Gefahr ausgesetzt sind, erhebliche Leistungen, möglicherweise bis hin zur Existenzvernichtung, bezahlen zu müssen.

Das Exposure aus Workers' Compensation Versicherungen gilt für die Risikoträger als überaus groß, gerade in den USA, aber auch in anderen Ländern mit vergleichbarer Rechtsordnung, die solche Deckungen anbieten. In den USA betrug das Beitragsvolumen aus WC-Policen im Jahr 2014 geschätzt knapp 40 Milliarden Dollar. Somit handelt es sich um die größte US-amerikanische gewerbliche Haftpflichtsparte.

Nicht nur in den USA, sondern auch in vielen weiteren Ländern, vor allem in Osteuropa, ist der Deckungsgrad der gesetzlichen Workers' Compensation Regelung allerdings recht schmal und entspricht nicht den in Deutschland geltenden komfortablen Sozialversicherungsvorschriften. Arbeitgeber haben daher ein besonderes Interesse daran, Deckungslücken in internationalen Programmen aufzufangen und weitgehend autonom in ihren Haftpflichtdeckungen abzusichern.

In Großbritannien wird das Risiko aus Arbeitsunfällen und Erkrankungen – anders als in den USA – im Übrigen nicht durch eine separate Worker's'-Compensation Deckung abgesichert, sondern vielmehr durch eine Employers' Liability Insurance.

EMPLOYERS' LIABILITY

Unter einer Employers' Liability Insurance (EL) versteht man eine in den USA sowie in Kanada, Großbritannien u. a. erhältliche Pflichtversicherung, die das Arbeitgeberberrisiko abdeckt (sog. Arbeitgeberhaftpflicht). In den USA ist die EL der zweite Teil einer typischen Workers' Compensation Absicherung, in anderen Ländern wie z. B. Großbritannien ist die Employers' Liability Insurance hingegen eine komplett eigenständige Deckung.

Sie bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Arbeitnehmer oder seine Angehörigen zusätzlich aus den Leistungen der Workers' Compensation Insurance den Arbeitgeber in Anspruch nimmt und dadurch z. B. Ersatz für Folgeschäden oder Schmerzensgeld erhält (USA). Die Employers' Liability Insurance kommt u a. bei nachgewiesener Fahrlässigkeit des Arbeitgebers oder bei Schadenersatzansprüchen gegen die Muttergesellschaft in Betracht. Anders als die Workers' Compensation Insurance ist sie nicht als verschuldensunabhängige Deckung konzipiert.

In Großbritannien hingegen ist die Employers' Liability Insurance, die durch private Versicherungsunternehmen angeboten wird, quasi das Gegenstück zur WC-Deckung in den USA. Die Versicherungssummen betragen in der Regel zwischen 5 und 10 Millionen Pfund, wobei die niedrigere der beiden Summen durch die Vorschriften zur Pflichtversicherung als Mindestsumme vorgeschrieben ist.

Nicht zu verwechseln ist die Employers' Liability Insurance mit der EPLI-Deckung, der sogenannten Employers' Practices Liability Insurance, bei der es sich um eine spezielle Haftpflichtversicherung zum Schutze vor Inanspruchnahme aus Arbeitnehmerbenachteiligung oder wegen sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz handelt.

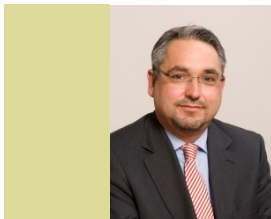
FAZIT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die beiden genannten Begriffe nicht eins zu eins auf das deutsche Haftungs- oder Sozialversicherungsrecht übertragen lassen. Vielmehr handelt es sich um Besonderheiten mit meist angloamerikanischer Prägung. Die damit verbundenen Deckungsinhalte sind mit der Zeit fester Bestandteil internationaler Haftpflichtdeckungen geworden, um Lücken für die versicherten Unternehmen möglichst weitgehend zu schließen. Sollen diese speziellen Deckungsinhalte z. B. über Versicherungsprogramme im Anschluss an lokale Policen weltweit zur Verfügung gestellt werden, so ist eine klares Verständnis der Hintergründe und eine eindeutige Abgrenzung zu anderen Deckungsinhalten unerlässlich. Nur so lassen sich ungewollte Deckungslücken, aber ebenso auch unbeabsichtigte Erweiterungen verhindern.

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die Deutsche Rück begleitet Themen, die die Branche bewegen. Wir bieten unseren Kunden gern umfassendere Informationen an. Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner



RA Thomas Schroer

Fachleiter HUK/Spartenmanagement

Tel. +49 211 4554-192

Fax +49 211 4554-45192

thomas.schroer@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de